

<b>Mitteilung Nr. MIT-FS 17/2024</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS – 17/2024 Claudius Kaminiarz, Elena Schiller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P 26.08.2024 <b>Ausschreibung hauptamtliche:r Baudezernent:in - Tischvorlage</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum hält der Magistrat die beschlossenen fachlichen Anforderungen im Ausschreibungstext für eine:n künftigen Baudezernent:in für ausreichend, um mehrere Fachämter im Baubereich sowie das Stadtplanungsamt fachlich kompetent führen zu können?
  - a. Beabsichtigt der Magistrat durch die von ihm vorab angedrohte Geltendmachung seines Letztentscheidungsrechts den Gesamtpersonalrat von der Wahrnehmung seiner Rechte, z. B. die Anrufung der Einigungsstellen, abzuhalten?
  - b. Wie schätzt der Magistrat die Auswirkungen dieser Androhung auf die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat ein?

### II. Der Magistrat hat am 28.08.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung weicht nicht wesentlich von den Anforderungen der zuletzt ausgeschriebenen Stellen der hauptamtlichen Stadträt:innen ab. Der Magistrat hat keinen Anlass für die Annahme, dass eine qualitativ gleichwertige Besetzung des Baudezernats auf der Grundlage des Anforderungsprofils der Ausschreibung nicht möglich ist. Die Auswahl des:der künftigen Baustadträt:in obliegt letztlich aber der Stadtverordnetenversammlung.

Zu a.

Von einer Androhung der Nutzung des dem Magistrat gesetzlich zustehenden Letztentscheidungsrechts kann keine Rede sein. Es bestand zudem zu keinem Zeitpunkt die Absicht, den Gesamtpersonalrat von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten.

Letztlich ist festzuhalten, dass der Gesamtpersonalrat beschlossen hat, die Maßnahme nicht zu behandeln, weshalb die Zustimmungsfiktion eingetreten ist. Damit ist sowohl die Anrufung der Einigungsstelle als auch die Inanspruchnahme des Letztentscheidungsrechts des Magistrats obsolet.

Zu b.

Unabhängig davon, dass dem Gesamtpersonalrat zu keinem Zeitpunkt irgendetwas angedroht worden ist, ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat durch den Gesamtsachverhalt in keiner Weise beeinträchtigt wurde.

Grantz  
Oberbürgermeister